

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2001

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Februar 2001

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
6. 2. 01	Gesetz zur Neuorganisation der Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg	114
6. 2. 01	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	116
6. 2. 01	Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes	116
6. 2. 01	Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz)	117
6. 2. 01	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg	120
13. 2. 01	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	121
13. 2. 01	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten (FeFahrZuVO)	123
16. 1. 01	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung-FH 2000/2001	125
23. 1. 01	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Gebührenverordnung	125
25. 1. 01	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen	127
25. 1. 01	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	127
19.12. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Hörnle«	128
19.12. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Golshöfer Sande« und das Landschaftsschutzgebiet »Hügelland um Hofen«	130
22.12. 00	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Forstdirektion Freiburg über das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn«	135
16. 1. 01	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Ortenberg« und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Ortenberg«	140
1. 2. 01	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung des Wasserbuchs auf das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	143

**Gesetz
zur Neuorganisation
der Führungsakademie des Landes
Baden-Württemberg**

Vom 6. Februar 2001

Der Landtag hat am 31. Januar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet das Land die Führungsakademie Baden-Württemberg (nachfolgend: Führungsakademie) mit Sitz in Karlsruhe. Die Führungsakademie ist zugleich staatliche Einrichtung und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten der bisherigen Führungsakademie auf die an ihre Stelle tretende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts über.

(3) Die Führungsakademie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen Führungsakademie als Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Führungsakademie dient der beruflichen Qualifizierung des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer integrierten und zukunftsbezogenen Organisations- und Personalentwicklung. Insbesondere beschäftigt sie sich mit

1. der Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Organisations- und Personalentwicklung, der Zertifizierung und der Vermittlung von Qualifizierungsangeboten sowie dem Qualifizierungscontrolling,
2. der Ausbildung des Führungskräftenachwuchses,
3. der Führungskräfte- und Mitarbeiterentwicklung,
4. der Beratung der Landesverwaltung in den Bereichen nach Nummer 1 bis 3, der modellhaften Erprobung innovativer Verwaltungslösungen sowie der Durchführung von weiteren Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung.

(2) Die Führungsakademie kann alle Geschäfte und Einrichtungen betreiben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stehen. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese in einem Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 stehen; das Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Führungsakademie und im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz-

ministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben auf die Führungsakademie zu übertragen.

(3) Die Führungsakademie arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen, wenn dies zweckmäßig ist und die Zielsetzungen der Führungsakademie unterstützt. Sie kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere mit den Hochschulen, Berufsakademien und mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung kooperieren.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Führungsakademie Dritter bedienen.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3

Finanzierung, Gewährträger

(1) Die Führungsakademie deckt ihre Kosten mit den für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, soweit nicht das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt.

(2) Der Gewährträger für die Führungsakademie ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten der Führungsakademie unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Führungsakademie keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4

Organe

Organe der Führungsakademie sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Führungsakademie. Der Vorstand kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen der Führungsakademie nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

(4) Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich und über wichtige Angelegenheiten der Führungsakademie regelmäßig zu informieren.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Amtschefs des Staatsministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums.
- (2) Den Vorsitz führt der Amtschef des Staatsministeriums, den stellvertretenden Vorsitz der Amtschef des Innenministeriums.
- (3) Im Falle einer dauernden Verhinderung eines Mitglieds bestimmt das betroffene Ministerium einen Ersatzvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Führungsakademie verlangen. Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Wirtschaftsplan fest. Er bestellt den Abschlussprüfer. Er entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstands.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Kuratorium

- (1) Die Führungsakademie wird in grundsätzlichen Angelegenheiten durch ein Kuratorium unter Leitung des Ministerpräsidenten beraten. Die Mitglieder werden durch den Ministerrat berufen.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Führungsakademie, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 10

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Die Führungsakademie stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.
- (3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung der Führungsakademie zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofes regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

§ 11

Beamte

- (1) Die an der Führungsakademie tätigen Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dienstvorgesetzter der Beamten ist das hierfür vom Aufsichtsrat bestimmte beamtete Vorstandsmitglied oder, falls kein Vorstandsmitglied bestimmt ist, der Aufsichtsratsvorsitzende. Für beamtete Vorstandsmitglieder ist der Amtschef des Staatsministeriums Dienstvorgesetzter.
- (2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beamten trifft die Verantwortung das Land.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes gegen einen Beamten stehen dem Land zu.

§ 12

Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen Führungsakademie werden mit dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Führungsakademie. Die Führungsakademie tritt in die Rechte und Pflichten der bei der bisherigen Einrichtung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Führungsakademie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Aufsicht übt das Staatsministerium aus.

§ 14

Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der Führungsakademie werden im Einzelnen durch eine Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium erlassen; das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

(2) Die Anstalt kann allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Bekanntmachung

Die Satzung und deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 2 und 14 Abs. 1, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Änderung
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 6. Februar 2001

Der Landtag hat am 31. Januar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Änderung
des Versorgungsrücklagegesetzes**

Vom 6. Februar 2001

Der Landtag hat am 31. Januar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Soweit die Verwaltung der Mittel der Landeszentralbank in Baden-Württemberg übertragen wird, werden keine Kosten erstattet.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 vom Hundert der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. Das Finanzministerium erlässt Anlagerichtlinien.«

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens Beauftragten legen dem Finanzministerium jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz)

Vom 6. Februar 2001

Der Landtag hat am 1. Februar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben. Die gleichen Aufgaben hat das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg bei der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung zu erfüllen.

ZWEITER ABSCHNITT

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

§ 2

Errichtung und Rechtsstellung

(1) Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Dazu werden die Landesbildstelle Baden und die Landesbildstelle Württemberg vereinigt.

(2) Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Karlsruhe und Stuttgart.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der Landesbildstellen Baden und Württemberg auf das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg über.

(4) Das Landesmedienzentrum kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln, die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen ist.

(5) Das Landesmedienzentrum hat das Recht, Beamte zu haben. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten des Landesmedienzentrums ist das Kultusministerium. Die Beamten des Landesmedienzentrums werden vom Kultusministerium ernannt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Landesmedienzentrum hat folgende Aufgaben:

1. pädagogischer Dienst, insbesondere

- a) Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Schulung von Lehrkräften im Hinblick auf eine sachgerechte Verwendung von Medien, Beratung der Stadt- und Kreismedienzentren und der Schulträger bei der Medienbeschaffung, Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Medienzentren,
- b) Durchführung von medienpädagogischen Modellprojekten und Mitwirkung bei der Erprobung und Förderung neuer Medien und Kommunikationstechniken sowie Beratung bei der Beurteilung, Erprobung und Nutzung neuer Medien,
- c) Förderung der Medienbildung, Medienkompetenz und Medienerziehung unter anderem durch Unterstützung des schulischen Medieneinsatzes und medienpädagogische Informationsangebote,

2. technischer Dienst für Schulen, insbesondere

- a) die technische Beratung und Betreuung der Mitarbeiter der Stadt- und Kreismedienzentren sowie der Schulträger im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Geräten für den Medieneinsatz,

- b) Mitwirkung bei der Beratung und Unterstützung im Bereich Multimediatechnik für den Unterrichtseinsatz an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke (Support),
 - c) Versorgung der Schulen mit technisch hochwertigen Kopien von Funk- und Fernsehsendungen,
3. Mediendistribution und Medienschließung, insbesondere
- a) die Erschließung und Erfassung von Bildungsmedien einschließlich eines Medieninformationssystems,
 - b) Mediendistribution einschließlich Verleih, Zentralarchiv, Medienbeschaffung und Medienberatung,
4. landeskundliche und kulturhistorische Bilddokumentation.
- (2) Dem Landesmedienzentrum können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen werden, soweit die Finanzierung im Staatshaushaltsplan sichergestellt ist.

§ 4

Organe

Organe des Landesmedienzentrums sind der Verwaltungsrat und der Direktor des Landesmedienzentrums.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. sechs Vertretern des Landes Baden-Württemberg,
 2. zwei Vertretern des Landkreistags Baden-Württemberg,
 3. zwei Vertretern des Städtetags Baden-Württemberg,
 4. zwei Vertretern des Gemeindetags Baden-Württemberg,
 5. je einem Vertreter der Städte Stuttgart und Karlsruhe,
 6. einem Vertreter der Stadt- und Kreismedienzentren.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Kultusministerium in widerruflicher Weise jeweils auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes berufen. Der Nachfolger für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen Stellvertreter wird nur für den Rest der vierjährigen Amtszeit berufen. Die Vertreter der kommunalen Landesverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes berufen und abberufen, die Vertreter der Städte Stuttgart und Karlsruhe auf deren Vorschlag und der Vertreter der Stadt- und Kreismedienzentren auf gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände.

(3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter aus seiner Mitte.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Direktor des Landesmedienzentrums mit beratender Stimme teil. Außerdem können Vertreter des Kultusministeriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Landesmedienzentrums.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
3. die Feststellung der Jahresrechnung,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Entlastung des Direktors des Landesmedienzentrums,
6. andere wichtige Angelegenheiten des Landesmedienzentrums nach näherer Bestimmung durch die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Direktor des Landesmedienzentrums

(1) Der Direktor vertritt das Landesmedienzentrum und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder durch die Satzung des Landesmedienzentrums dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(2) Das Kultusministerium ernennt den Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Direktor ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Er kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden.

§ 8

Dienstrecht und Wirtschaftsführung

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiter und der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten des Landesmedienzentrums finden die für die entsprechenden Ar-

beitnehmer des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landesmedienzentrums gelten die Bestimmungen für Landesbehörden entsprechend.

§ 9

Finanzierung des Landesmedienzentrums

(1) Die Mittel für das Landesmedienzentrum werden im Staatshaushaltsplan bereitgestellt. Sie sind vom Land und den Kommunen entsprechend den vom Landesmedienzentrum wahrgenommenen Landes- und Kommunalaufgaben aufzubringen. Die kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Landesmedienzentrums ist durch den Anteil des Landes am Aufkommen der Finanzausgleichumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz abgegolten.

(2) Das Landesmedienzentrum kann durch Vereinbarungen gleichzeitig die Aufgaben der Stadtmedienzentren für die Stadtkreise Karlsruhe und Stuttgart wahrnehmen. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten sind von der jeweiligen Stadt zu tragen; das Nähere ist in der Vereinbarung zu regeln.

§ 10

Aufsicht

(1) Das Landesmedienzentrum untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums. Der Direktor unterliegt bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dem Weisungsrecht des Kultusministeriums.

(2) Der Genehmigung durch das Kultusministerium bedürfen

1. Erlass und Änderungen der Satzung nach § 2 Abs. 4,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 5 Abs. 5 sowie
3. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6.

DRITTER ABSCHNITT

Stadt- und Kreismedienzentren

§ 11

Aufgaben der Stadt- und Kreismedienzentren

(1) Die Landkreise und die Stadtkreise unterhalten Kreis- und Stadtmedienzentren. Diese beschaffen für die Schulen erforderliche audiovisuelle und digitale Medien, stellen diese bereit und erfüllen mit diesen Medien verbundene pädagogische und organisatorische Aufgaben. Sie können bei der Unterstützung und Beratung im Bereich Multimedialechnik an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke mitwirken (Support).

(2) Das Landesmedienzentrum berät die Stadt- und Landkreise als Träger der Stadt- und Kreismedienzentren bei der Einrichtung der Medienzentren und der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben, es koordiniert und unterstützt die Arbeit der Stadt- und Kreismedienzentren einschließlich der erforderlichen Fachfortbildungen des pädagogischen Personals der Medienzentren und führt in Zusammenarbeit mit ihnen Fortbildungsveranstaltungen durch.

§ 12

Leiter der Stadt- und Kreismedienzentren

(1) Der Träger des Stadt- oder Kreismedienzentrums bestellt im Einvernehmen mit dem Oberschulamt nach Anhörung des Landesmedienzentrums den Leiter des Medienzentrums für höchstens sechs Jahre. Wiederbestellung und Verlängerung sind möglich.

(2) Der Leiter oder – sofern vorhanden – sein Stellvertreter muss durch eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung die Befähigung zum Lehramt erworben haben. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsverpflichtung, regelt das Kultusministerium.

(3) Für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben kann der Leiter oder sein Stellvertreter vom Träger des Medienzentrums zum Ehrenbeamten ernannt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 13

Änderung von Vorschriften

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000, S. 2), geändert durch § 5 Abs. 2 des Landesversicherungsanstaltsgesetzes vom 28. März 2000 (GBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

In der Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) werden

- a) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnungen »Direktor der Landesbildstelle Baden¹⁾« und »Direktor der Landesbildstelle Württemberg¹⁾« gestrichen und
- b) in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung »Direktor des Landesinstituts für Schulsport« die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg« eingefügt.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Das Landesmedienzentrum ist verpflichtet, die bei den Landesbildstellen Baden und Württemberg tätigen Landesbeamten zu übernehmen.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten bei den Landesbildstellen Baden und Württemberg werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Landesmedienzentrums.

(3) Die Amtszeiten der Verwaltungsräte der Landesbildstellen Baden und Württemberg enden am 30. September 2001.

(4) Dienstvereinbarungen bleiben für ihren bisherigen Geltungsbereich in Kraft, bis sie durch neue ersetzt oder aufgehoben werden.

(5) Die Personalräte bei den Landesbildstellen Baden und Württemberg bestehen unbeschadet des § 19 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) als Übergangs-Personalräte bei dem Landesmedienzentrum für die Bereiche fort, für die sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet waren. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(6) Bei dem Landesmedienzentrum wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Beschäftigten des Landesmedienzentrums an, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Personalräte bei den Landesbildstellen Baden und Württemberg waren. Satz 2 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(7) § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangsgesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(8) Die Amtszeiten der Übergangs-Personalvertretungen nach Absatz 5 und 6 enden mit einer Neuwahl, spätestens mit Ablauf des 31. März 2002. Bei der Neuwahl finden §§ 13 und 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 15

Befreiung von Abgaben

Für die aus Anlass der Errichtung des Landesmedienzentrums erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht erstattet.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Bildstellen in Baden-Württemberg vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 440), geändert durch Artikel 12 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), außer Kraft. Bereits ab 1. Juni 2001 können nach diesem Gesetz die Organe der

neuen Anstalt gebildet sowie alle Beschlüsse und Maßnahmen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der neuen Anstalt zum 1. Oktober 2001 erforderlich sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

Vom 6. Februar 2001

Der Landtag hat am 1. Februar 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1993 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 781), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl »20« durch die Zahl »40« ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG beträgt die Ausgleichszahlung monatlich je Quadratmeter

 1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird,
 2. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
 3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,
 4. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.«
3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 AFWoG kann von der Erhebung einer Ausgleichszahlung auch für ein Ge-

biet, das nicht nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes freigestellt wurde, für Wohngebäude oder einzelne Wohnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies dem Erhalt oder der Wiederherstellung sozial gemischter Belegungsstrukturen dient.«

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »die Obergrenze« durch die Worte »der Mittelwert« ersetzt.
5. § 8 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»Setzt die zuständige Stelle das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen nicht binnen drei Jahren zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG oder für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes in Gebieten mit überwiegendem Sozialwohnungsbestand ein, so ist es an das Land abzuführen. Als Förderung des Baues von Sozialwohnungen gelten auch der Erwerb eines Grundstückes oder eines Erbbaurechts an einem Grundstück, das innerhalb von fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus verwendet wird, die Modernisierung von bestehendem Wohnraum, an dem der Gemeinde ein Belegungsrecht eingeräumt wird, sowie der Erwerb von Belegungsrechten der Gemeinde zu Gunsten von Wohnungssuchenden, die nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigt sind.«

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gesetz wird weiter wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG beträgt die Ausgleichszahlung monatlich je Quadratmeter

1. 0,25 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird,
2. 0,75 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
3. 1,50 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,
4. 2,25 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.«

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Abweichend von § 4 Abs. 5 AFWoG ist die Ausgleichszahlung auf volle Euro abzurunden. Beträge bis zu zehn Euro monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im Voraus zu entrichten, wenn die zuständige Stelle keinen anderen Zahlungszeitpunkt bestimmt. Von der Erhebung von Beträgen bis zu einem Euro monatlich kann die zuständige Stelle absehen. Wird die Ausgleichszahlung nicht bis zum Ablauf

des dritten Tages des Fälligkeitsmonats entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle fünfzig oder hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten; ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.«

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Ist die Ausgleichszahlung bereits durch Bescheid festgesetzt worden, ist das Verfahren wieder aufzugreifen und bei Wegfall oder Minderung der Leistungspflicht ab dem 1. Januar 2001 neu zu entscheiden.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Er ist erstmals auf den am 1. Januar 2002 beginnenden Leistungszeitraum anzuwenden. Auf frühere Leistungszeiträume findet er nur Anwendung, so weit über die Leistungspflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG, § 7 Abs. 2 AFWoG oder § 7 Abs. 2 LAFWoG nach dem 31. Dezember 2001 neu entschieden wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Vom 13. Februar 2001

Auf Grund von § 73 Abs. 2, 4 und 5 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Abschnitt werden die Worte »Bautechnische Bestätigung« durch die Worte »Erklärung zum Standsicherheitsnachweis« ersetzt.

b) Der fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

»§ 16 a

»Fünfter Abschnitt

Erstellung der bautechnischen Nachweise,
bautechnische Prüfung und
bautechnische Prüfbestätigung

Erstellung der bautechnischen Nachweise	16 a
Bautechnische Prüfung, bautechnische Prüfbestätigung	17
Wegfall der bautechnischen Prüfung	18
Verzicht auf bautechnische Bauvorlagen sowie bautechnische Prüfbestätigungen	19.«

Erstellung der bautechnischen Nachweise

Soweit die bautechnischen Nachweise nicht als Bauvorlagen einzureichen sind, müssen sie vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein; § 9 gilt entsprechend. Ist im Kenntnisgabeverfahren eine bautechnische Prüfung durchzuführen, müssen die bautechnischen Nachweise so rechtzeitig erstellt sein, dass sie noch vor Baubeginn oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts geprüft werden können.«

7. § 17 Abs. 5 wird aufgehoben.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Wegfall der bautechnischen Prüfung

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1),«.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. die bautechnischen Nachweise (§ 9) oder die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2),«.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Bauvorlagen« die Worte »mit Ausnahme der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis« eingefügt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis

(1) Im Kenntnisgabeverfahren hat der Bauherr diejenige Person zu benennen, die er mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt hat. Namen, Anschriften und Unterschriften des Bauherrn und der beauftragten Person sind einzutragen. Wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 vorliegen, hat die beauftragte Person in dieser Erklärung zu versichern, dass sie die Qualifikationsanforderungen nach § 18 Abs. 3 erfüllt.

(2) Im Genehmigungsverfahren ist eine Erklärung nach Absatz 1 abzugeben, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 vorliegen.«

5. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

»Fünfter Abschnitt

Erstellung der bautechnischen Nachweise,
bautechnische Prüfung und
bautechnische Prüfbestätigung«.

6. Im fünften Abschnitt wird vor § 17 folgender § 16 a eingefügt:

(1) Keiner bautechnischen Prüfung bedürfen

1. Wohngebäude geringer Höhe, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 200 m² enthalten,

2. sonstige Gebäude geringer Höhe bis 250 m² Grundfläche, die neben einer Wohnnutzung oder ausschließlich

a) Büroräume,

b) Räume für die Berufsausübung freiberuflich oder in ähnlicher Art Tätigkeit und

c) anders genutzte Räume mit einer Nutzlast von jeweils bis 2 kN/m² enthalten können, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 200 m² enthalten,

3. landwirtschaftliche Gebäude bis zu 7 m Wandhöhe und einer Grundfläche

a) bis zu 250 m²,

b) bis zu 1200 m², wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt,

4. nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude mit Aufenthaltsräumen bis zu 250 m² Grundfläche,

5. Gebäude ohne Aufenthaltsräume

a) bis zu 250 m² Grundfläche und mit nicht mehr als einem Geschoss,

b) bis zu 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,

6. Nebenanlagen zu Nummer 1 bis 5, ausgenommen Gebäude,

sofern die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Außer bei den in Absatz 1 genannten Gebäuden entfällt die bautechnische Prüfung auch bei

1. Erweiterungen bestehender Gebäude durch Anbau, wenn der Anbau Absatz 1 entspricht,

2. sonstigen Änderungen von Wohngebäuden und anderen Gebäuden nichtgewerblicher Nutzung,

wenn nicht infolge der Änderung die gesamte Anlage statisch nachgerechnet werden muss,

sofern die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(3) Standsicherheitsnachweise von Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 müssen verfasst sein.

1. von einem Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren oder

2. von einer Person, die in den letzten fünf Jahren vor dem 31. Mai 1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst hat, wenn ihr eine Bestätigung darüber von der höheren Baurechtsbehörde ausgestellt und diese Bestätigung bis zum 31. Mai 1986 beantragt worden ist.

(4) Wurde der Standsicherheitsnachweis bei einem Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 nicht von einer in Absatz 3 genannten Person verfasst, beschränkt sich die bautechnische Prüfung auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten in den in der Anlage aufgeführten besonders erdbebengefährdeten Gemeinden und Gemeindeteilen nur bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 5 und 6. Bei sonstigen Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 beschränkt sich die bautechnische Prüfung auf die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.«

9. Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Verzicht auf bautechnische Bauvorlagen sowie bautechnische Prüfbestätigungen.«

10. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherr eine unrichtige Erklärung nach § 10 abgibt,
2. als Planverfasser oder Lageplanfertiger eine unrichtige Bestätigung (§ 11) abgibt,
3. als Bauherr eine unrichtige Bestätigung (§ 12 Satz 1 Nr. 4) abgibt,
4. als Bauherr entgegen § 16a Satz 1 mit dem Bau beginnt oder Bauarbeiten fortsetzt, bevor der dafür erforderliche Standsicherheitsnachweis erstellt ist,
5. als Bauherr entgegen § 17 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 mit dem Bau beginnt oder Bauarbeiten fortsetzt, bevor er die danach erforderliche bautechnische Prüfbestätigung vorgelegt hat.«

11. In der Anlage wird der Klammerzusatz »(Zu § 18 Abs. 4)« durch den Klammerzusatz »(Zu § 18 Abs. 5)« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER
	PROF. DR. BEYREUTHER

Wirtschaftsministerium

DR. DÖRING

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten (FeFahrZuVO)

Vom 13. Februar 2001

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. §§ 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Privatisierung von Aufgaben auf dem Gebiet des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts vom 18. Oktober 1999 (GBl. S. 411):

I. Fahrerlaubnisrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

Die unteren Verwaltungsbehörden sind nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung zuständig für die

1. Anerkennung von Kursleitern nach § 36 Abs. 6 und § 43 Satz 2 FeV,
2. Anerkennung von Stellen nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 FeV,
3. Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Abs. 1 FeV, die Aufsicht über die Sehteststellen nach § 67 Abs. 3 und 4 FeV und für Maßnahmen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 und 3 FeV,

4. Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 Abs. 1 FeV, die Aufsicht über diese Stellen nach § 68 Abs. 2 Satz 6 FeV, Maßnahmen nach § 76 Nr. 16 Satz 2 FeV, den Widerruf der Anerkennung nach § 76 Nr. 16 Satz 3 FeV sowie die Aufsicht nach § 76 Nr. 16 Satz 4 FeV,
5. Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater nach § 71 Abs. 5 FeV,
6. Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV von allen Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung, für deren Vollzug sie zuständig sind.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die

1. Anordnung der Tilgung nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 FeV.

§ 3

Zuständigkeit des Südwestdeutschen Augenoptikerverbandes

Der Südwestdeutsche Augenoptiker-Verband in Speyer ist zuständig für die Aufsicht über die Betriebe von Augenoptikern als Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 Satz 4 und 5 FeV.

II. Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz

§ 4

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

Die Landratsämter in den Landkreisen und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sind als untere Verwaltungsbehörden zuständig für

1. den Vollzug der Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erteilung von Seminarerlaubnissen nach § 31 Abs. 1 FahrIG,
3. die Genehmigung von Ausnahmen von den in § 34 Abs. 1 FahrIG genannten Vorschriften sowie von den auf § 11 Abs. 4 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen, für deren Vollzug sie zuständig sind.

§ 5

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind zuständig für

1. den Vollzug der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Fahrlehrergesetzes,
2. die Anerkennung von einem Berufsverband der Fahrlehrer als Träger von Einweisungsseminaren nach § 9b Abs. 1 Satz 1, § 21a Abs. 1 Nr. 3, für Träger von Kursen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 sowie von Trägern von Lehrgängen nach § 33a Abs. 3 Satz 4 FahrIG,
3. die Genehmigung von Ausnahmen von den in § 34 Abs. 1 FahrIG genannten Vorschriften und von den auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnungen, für deren Vollzug sie zuständig sind, sowie von den auf § 23 Abs. 2 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen.

§ 6

Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Zuständige Stelle im Sinne von §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2331) ist die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, die vom TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V. für das Land Baden-Württemberg unterhalten wird.

III. Schlussvorschriften

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 6 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GBl. S. 703) sowie die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz vom 20. März 1995 (GBl. S. 302) mit Ausnahme von deren § 3 außer Kraft.

(2) § 6 dieser Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der in Absatz 1 am Ende genannten Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 2001

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER
	PROF. DR. BEYREUTHER

Ministerium für Umwelt und Verkehr

MÜLLER

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der
Zulassungszahlenverordnung-FH 2000/2001**

Vom 16. Januar 2001

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung-FH 2000/2001 vom 8. Juni 2000 (GBI. S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für folgende Studiengänge werden zusätzlich Zulassungszahlen für das erste praktische Studiensemester festgesetzt:

Fachhochschule Pforzheim

Betriebswirtschaft/

- Beschaffung, Logistik: 30 (davon im Wintersemester: 17),
- Controlling, Finanz- und Rechnungswesen: 32 (davon im Wintersemester: 19),
- International Business: 47 (davon im Wintersemester: 25),
- Marketing: 49 (davon im Wintersemester: 24),
- Marketing und Kommunikationsforschung: 40 (davon im Wintersemester: 20),
- Personalmanagement: 30 (davon im Wintersemester: 16),
- Steuer- und Revisionswesen: 32 (davon im Wintersemester: 20),
- Werbung (Marketing-Kommunikation): 49 (davon im Wintersemester: 24),
- Wirtschaftsinformatik: 42 (davon im Wintersemester: 21).«.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt »Karlsruhe« werden in der Zeile »International Management (Bachelor)« in der Spalte 2 die Zahl 40 durch die Zahl 80 und in der Spalte 4 die Zahl 0 durch die Zahl 40 ersetzt.
- b) Im Abschnitt »Konstanz« werden die Worte »Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik« und »Elektrische Nachrichtentechnik« ersetzt durch die Worte »Elektrotechnik und Informationstechnik«.
- c) Im Abschnitt »Offenburg« werden nach der Zeile »International Business Consulting (Master)« die folgenden Zeilen eingefügt:

Fachhochschule Studiengang	Jahr 2000/01	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
»Maschinenbau Mechanical Engineering (Bachelor) Versorgungstechnik		84	kein NC«.

- d) Im Abschnitt »Pforzheim« werden in der Zeile »International Business« in der Spalte 2 die Zahl 70 durch die Zahl 66 und in der Spalte 4 die Zahl 34 durch die Zahl 30, in der Zeile »Steuer- und Revisionswesen« in der Spalte 2 die Zahl 75 durch die Zahl 70 und in der Spalte 4 die Zahl 30 durch die Zahl 25, in der Zeile »Werbung (Marketing-Kommunikation)« in der Spalte 2 die Zahl 70 durch die Zahl 71 und in der Spalte 4 die Zahl 34 durch die Zahl 35, in der Zeile »Wirtschaftsinformatik« in der Spalte 2 die Zahl 70 durch die Zahl 75 und in der Spalte 4 die Zahl 25 durch die Zahl 30 und in der Zeile »Wirtschaftsrecht« in der Spalte 2 die Zahl 35 durch die Zahl 65 und in der Spalte 4 die Zahl 0 durch die Zahl 30 ersetzt.
- e) Im Abschnitt »Ravensburg-Weingarten« werden die Zeilen »Maschinenbau«, »Mechanical Engineering (Bachelor)« und »Versorgungstechnik« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 2001

VON TROTHA

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr zur Änderung
der Gebührenverordnung**

Vom 23. Januar 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2000 (GBI. S. 713), wird wie folgt geändert: In der Anlage erhält Nummer 77.2 des Gebührenverzeichnisses Buchstabe B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»77.2	Personenbeförderung mit Straßenbahnen und Obussen (– Personenbeförderungsgesetz – PBefG in der Fassung vom 8.Oktober1990 – BGBl. I S. 1691 –, Straßenbahn-Bau und Betriebsordnung – BOStrab – vom 11.Dezember 1987 – BGBl. I S. 2648 –)	
77.2.1	Genehmigung für den Bau, Betrieb oder die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 9 Abs. 1 Nummern 1 und 2 PBefG) Die Gebühr wird ermittelt durch die Verdreifachung der Gebühren nach dem Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297) in der jeweils gültigen Fassung, soweit Gebühren für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen geregelt sind. Bei einer Genehmigungslaufzeit von weniger als 25 Jahren vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr um 4 v. H.	300– 9 000
77.2.2	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 77.2.1
77.2.3	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 77.2.1
77.2.4	Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 77.2.1
77.2.5	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG . . .	100– 1 000
77.2.6	Fristsetzung für die Aufnahme des Betriebs (§ 21 Abs. 2 PBefG)	250
77.2.7	Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 4 PBefG)	100– 1 000
77.2.8	Widerruf der Genehmigung (§ 25 PBefG)	100– 3 000
77.2.9	Planfeststellung (§ 28 Abs. 1 PBefG), Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1a PBefG), Entscheidung über das Unterbleiben eines Planfeststellungsverfahrens (§ 28 Abs. 2 PBefG), auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 PBefG	300–30 000
77.2.10	Zustimmung zur Entgeltvereinbarung (§ 31 Abs. 2 PBefG), Entscheidung bei fehlender Eignung (§ 31 Abs. 5 PBefG), Zustimmung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 32 Abs. 1 PBefG), Entscheidung über Duldungsverpflichtung (§ 32 Abs. 3 PBefG), auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 PBefG	100– 400
77.2.11	Fristsetzung zum Bau der Betriebsanlagen (§ 36 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 PBefG)	250
77.2.12	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs (§ 37, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 PBefG)	100– 800
77.2.13	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 3 PBefG)	100– 3 000
77.2.14	Zustimmung zur Änderung der besonderen Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 3 PBefG)	100– 600
77.2.15	Zustimmung zur Änderung des Fahrplans (§ 40 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 3 PBefG)	100– 600

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
77.2.16	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs. 4, Verlangen der Änderung nach § 39 Abs. 6 Satz 3, § 40 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 3 PBefG	100– 600
77.2.17	Aufsicht und Prüfung (§§ 54, 54a PBefG)	50– 2 000
77.2.18	Zustimmungsbescheid zum Bau von Betriebsanlagen	100– 6 000
77.2.19	Abnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen (§ 62 BOStrab)	100– 6 000
77.2.20	Entscheidung über Ausnahmen nach § 6 BOStrab	100– 6 000
77.2.21	Sonstige Genehmigungen, Bestätigungen und Prüfungen nach § 5 Abs. 5, § 9, § 57 Abs. 5, § 58 Abs. 3, § 60 Absätze 9 und 10 BOStrab	100– 3 000
77.2.22	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen nach § 9 Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	150«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 2001

MÜLLER

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen

Vom 25. Januar 2001

Auf Grund von § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch § 16 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 15. Juni 1965 (GBl. S. 100) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen vom 19. Februar 1999 (GBl. S. 135), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1999 (GBl. S. 698), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Höhe der Umlage

Die Umlage nach § 1 beträgt 0,28 Pfennig.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 2001

STAIBLIN

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 25. Januar 2001

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Januar 1995 (GBl. S. 133), geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird nach Nr. 1.1 des Verzeichnisses folgende Nr. 1.2 eingefügt:

1.2	§ 16 e Abs. 3	Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen	Universitäts-Kinderklinik Freiburg
-----	---------------	---	------------------------------------

Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.10 werden die Nummern 1.3 bis 1.11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 2001

MÜLLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Hörnle«**

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Roigheim, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hörnle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 20,1 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 11. Mai 1999 auf dem Gebiet der Gemeinde Roigheim, Gemarkung Roigheim die Gewanne Hintere Berge und Hörnle.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Mai 1999 im Maßstab 1:25 000 rot umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Mai 1999 (Amtliche Karte Stand: Juli 2000) im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Heilbronn auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung zur Verbesserung der Standortverhältnisse und Herstellung optimaler Gegebenheiten insbesondere

- großflächiger Trockenrasenbereiche;
- von Trockenmauern und Steinriegeln als Zeugnissen früherer Bewirtschaftung;

- von thermophilem Wald;
- einer markanten Muschelkalkklinge.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pestizide in jeder Form zu verwenden;
6. Trockenrasen und Brachflächen zu düngen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; erforderliche Mindestbreite der Wege innerhalb des Waldes dabei zwei Meter;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen und Landen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; ausgenommen davon ist die kleingärtnerische Nutzung im gegenwärtigen Umfang;
2. außerhalb der Flächen mit obstbaulicher und kleingärtnerischer Nutzung Feuer zu machen, Feuerstellen einzurichten und zu unterhalten, ausgenommen davon sind amtlich gekennzeichnete Feuerstellen, sowie die im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Plätze zur Pflegegutbeseitigung.
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* einschließlich der bisherigen kleingärtnerischen Nutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, das Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt wird und wild lebende Tiere und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

4. Pestizide in jeder Form nicht verwendet werden;
5. Trockenrasen und Brachflächen nicht gedüngt werden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bewirtschaftung im Bereich des thermophilen Waldes nur in einzelstammweiser Nutzung erfolgt, ausgenommen hiervon ist Nadelholz;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. die Zusammensetzung der Baumarten ausschließlich aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
4. Tothölzer/Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von den Halbtrockenrasen als trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums angelegt werden;
3. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gebäude, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt und soweit vorhanden im Forsteinrichtungswerk integriert. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart über
das Naturschutzgebiet »Goldshöfer Sande«
und das Landschaftsschutzgebiet
»Hügelland um Hofen«**

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 21, 22 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Aalen und der Gemeinde Hüttlingen, Ostalbkreis, werden zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Goldshöfer Sande«, das Landschaftsschutzgebiet die Bezeichnung »Hügelland um Hofen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Natur- und Landschaftsschutzgebiet haben zusammen eine Größe von 106,2 ha. Davon entfallen 46,5 ha auf das Naturschutzgebiet und 59,7 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

(2) Nach dem Stand vom 1. November 1998 umfasst das *Naturschutzgebiet* auf Gemarkung Aalen-Hofen ganz oder zum Teil die Gewanne Heimatsmüllershölzle, Himmelhalde, Sandäcker und Haldenfeld;

das *Landschaftsschutzgebiet* ganz oder zum Teil

– auf Gemarkung Aalen-Hofen die Gewanne Himmelhalde, Mühlfeld, Dorfäcker und Haldenfeld,

– auf Gemarkung Aalen-Wasseralfingen das Gewinn Sandbett,

– auf Gemarkung Hüttlingen das Gewinn Himmelhalde.

(3) Die Schutzgebiete bzw. ihre Grenzen sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. August 2000 im Maßstab 1 : 25 000 flächig rot (Naturschutzgebiet) bzw. flächig grün (Landschaftsschutzgebiet) sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. August 2000 im Maßstab 1 : 2500 rot (Naturschutzgebiet) bzw. grün (Landschaftsschutzgebiet) angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, bei der Stadt Aalen und beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Sicherung und der Erhalt eines relativ ungestörten Vorkommens der altpleistozänen Goldshöfer Sande auf einer Hügelkuppe im Albvorland

- als einzigartiges Zeugnis der Erdgeschichte von regionalgeologischer Bedeutung;
 - als erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument aus geowissenschaftlichen und landschaftskundlichen Gründen sowie wegen der überregionalen Bedeutung für Forschung, Lehre und Bildung;
 - wegen des Erhaltungszustandes und der Fossilhöflichkeit als Reservatsfläche für künftige Forschungen;
 - als Demonstrations- und Referenzobjekt;
 - als bislang einziger großräumiger Geotop dieser Typolokalität mit Schutzstatus,
- der durch die Mischung von Äckern, Weiden, Wiesen und Obstwiesen charakterisierten landwirtschaftlichen Nutzfläche mitsamt der Verzahnung des Offenlandes mit vielfältigen Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Büschen und Einzelbäumen
- als Brut- und Lebensraum sowie Rückzugsgebiet z. T. stark gefährdeter Vogelarten;
 - um die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts zu gewährleisten;
 - um die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten;
 - um die Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft und damit auch ihren Erholungswert zu erhalten und
 - um die Landschafts- und Freiraumfunktionen im Siedlungsband (Essingen – bzw.) Unterkochen – Aalen – Wasseralfingen – Hüttlingen zu sichern.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Schutzgegenstandes oder seines Naturhaushalts oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Aufschüttungen und Abgrabungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen, davon ausgenommen die Flurstücksnummern 309/1 tw. und 309/2 tw.;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
 6. Einfriedungen zu errichten.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb von Wegen von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern oder ähnlichem zu befahren, davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle;
 3. im Gebiet außerhalb von befestigten Wegen zu reiten;
 4. das Gebiet außerhalb von Wegen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder mobile Werbeanlagen aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Flugmodelle aufsteigen zu lassen oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder Feuerstellen anzulegen, ausgenommen ist das Verbrennen von Baumschnitt;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen werden;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Gebüsche, Hecken, Bäume und Feldgehölze nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
2. stehendes Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist;
3. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden;
2. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(4) Bei *Nutzung der Sandgruben* für den Eigenbedarf gelten die Verbote des § 4 nicht unter der Voraussetzung, dass

1. die Arbeiten den Schutzzweck nicht gefährden. Der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart ist deshalb jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen zu gewähren.
2. Fossilfunde in Fundlage belassen und unverzüglich dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg oder der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen. Das Staatliche Museum für Naturkunde Stuttgart und seine Beauftragten sind berechtigt, die gefundenen Fossilien zu bergen, wissenschaftlich auszuwerten und für das Land in Besitz zu nehmen. Bei Beteiligung von Geowissenschaftlern am Fund/an der Grabung erfolgt die wissenschaftliche Auswertung in Zusammenarbeit mit diesen.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung, der Erhalt und die Entwicklung eines beispielhaften, landschaftstypischen Ausschnitts der Goldshöfer Terrassenplatten als Untereinheit der naturräumlichen Einheit Östliches Albvorland, um die auf weitgehend extensiver Nutzung beruhende

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere die kleinklimatische Ausgleichsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Freiraumfunktion im Siedlungsband Aalen – Wasseralfingen – Hüttlingen;
- Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen als Lebensraum einer durch seltene Arten gekennzeichneten Vogelwelt sowie als Wasserschutz- und Frischluftentstehungsgebiet;
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten und zu steigern, teils aus ökologischen Gründen, teils wegen ihres besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

1. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere, um
 - bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - Einfriedungen zu errichten;
 - Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 - Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Sprungfallschirme u. ä.) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern, oder Flugmodelle aufsteigen zu lassen oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
 - in Schutzzone 1 außerhalb befestigter Wege zu reiten;
 - fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 - die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen;

- neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
- Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- Kleingärten anzulegen;
- Grünland in Schutzzone I umzubereiten;
- Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
- Motorsport zu betreiben;
- zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder mobile Werbeanlagen aufzustellen;
- Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderung;
- Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.

3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenlaufen.
4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
5. Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

1. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die
 - *ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung*, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Grünland in Schutzzone 1 nicht umgebrochen wird;

- c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Büsche, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen, Feld- und Ufergehölze und ähnliche Landschaftselemente, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen, nicht beseitigt, verändert oder beeinträchtigt werden;
- d) eine im Sinne von § 6 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
- *ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung* mit der Maßgabe, dass
- a) die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
 - b) stehendes Totholz, Höhlenbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist.
- *ordnungsgemäße Ausübung der Jagd* mit der Maßgabe, dass
- a) Hochsitze landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden;
 - b) das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- *ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei* in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
- a) Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten erfolgen;
 - b) das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.
2. Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Voraussetzung, dass auf die Ökologie des Braunkohlchens Rücksicht genommen wird.
3. Unberührt bleiben auch behördlich angeordnete Beschilderungen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung – im Wald im Einvernehmen mit dem

Staatlichen Forstamt und auf Goldshöfer Sanden in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg – festgesetzt.

Für geowissenschaftliche Lehr- und Forschungszwecke sollen Aufschlüsse angelegt und durch Pflegemaßnahmen der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart – in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg – in dem dafür vorgesehenen Zustand erhalten werden. Die Zugänglichkeit für Exkursionen und Untersuchungen ist zu gewährleisten.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 und § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe und der Forstdirektion Freiburg
über das Natur- und Waldschutzgebiet
»Kaltenbronn«**

Vom 22. Dezember 2000

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Naturschutzgebiet
und Bann- und Schonwald*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Forstbezirken Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad auf dem Gebiet der Stadt Gernsbach und der Stadt Bad Wildbad, Gemarkungen Reichental und Wildbad, Landkreise Rastatt und Calw, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet bzw. Bann- oder Schonwald erklärt.

Das gesamte Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn«.

Es besteht aus den Naturschutzgebieten »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und »Hohlohsee bei Kaltenbronn«, den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser« und den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 1750 ha. Davon entfallen rd. 397 ha auf Bannwälder und rd. 1353 ha auf Schonwälder. Auf Naturschutzgebiete entfallen rd. 183 ha im Bannwald und rd. 216 ha im Schonwald.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Staatswald der Forstbezirke Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad. Es umfasst folgende Waldorte:

Naturschutzgebiet	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	52 und 75–78 (je ganz), 67, 73 und 74 (je teilweise)	ca. 275,5
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	104 und 105 (je teilweise), 13 und 15 (je teilweise)	ca. 123,7
			ca. 399,2

Bannwald	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	48–52 (je ganz) und 53 und 60 (je teilweise)	ca. 227,8
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	105 (ganz), 104 (teilweise); 13 und 15 (je teilweise)	ca. 123,7
Staatswald Bad Wildbad	V »Wildbader Eiberg«	61, 62 (je ganz) und 47 (teilweise)	ca. 45,5
			ca. 397,0

Schonwald	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	39, 41–44, 59, 62–65, 67, 71, 73–79, 95–98 (je ganz) und 35–37, 45–47, 53, 58, 60, 61, 66, 68, 69, 72, 99–102 (je teilweise)	ca. 1197,4
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	89 (ganz), 104 (teilweise); 10–12 (je ganz), 13 und 15 (je teilweise)	ca. 155,6
			ca. 1353,0

(3) Die Flächen des Natur- und Waldschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in drei Detailkarten im Maßstab 1:10 000 rot schraffiert (Naturschutzgebiet), violett (Bannwald) oder gelb (Schonwald) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Landratsämtern Rastatt und Calw, bei den Städten Gernsbach und Bad Wildbad sowie bei den Staatlichen Forstämtern Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

des Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und der Bannwälder »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«

(1) Das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn« umfasst das Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und die Bannwälder »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«.

(2) Schutzzweck des *Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilung 52 und Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 104 und 105 (je teilweise) und Distrikt VI, Abteilungen 13 und 15 (je teilweise)) mit einer Fläche von 183,2 ha und des *Bannwaldes »Wildseemoor«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 50–52 (je ganz), 53, 60 (je teilweise) und Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 104 und 105 (je teilweise) und Distrikt VI, Abteilungen 13 und 15 (je teilweise)) mit einer Fläche von 291,6 ha ist

- die Sicherung und Erhaltung des naturnahen lebenden Hochmoores und der Moorwälder als prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- die unbeeinflusste Entwicklung der Hochmoor-, Moorrandkiefern- und Moorrandfichtenwald-Ökosysteme mit ihren besonderen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der Hochmoorflächen und der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung ändern oder entstehen.

(3) Schutzzweck des *Bannwaldes »Altlochkar-Rotwasser«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 48, 49, Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilung 105 (teilweise) und Staatswald Wildbad, Distrikt V, Abteilung 47 (teilweise) und 61, 62 mit einer Fläche von 105,4 ha ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten-Tannen-Bergwaldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der seltenen naturnahen Waldgesellschaften und der Naturgebilde, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«

(1) Im Naturschutzgebiet und den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung sowie der eigendynamischen Entwicklung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand *forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören und
 - e) Hunde frei laufen zu lassen.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege und Fußwege anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
- das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - außerhalb amtlich gekennzeichnete und zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altilochkar-Rotwasser«

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- für die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften und für die Bestandserhaltung seltener Moorpflanzen und trittempfindlicher Biotope angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 - Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 - Hochsitze nicht in besonders trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen in nicht trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Bereich ist gestattet.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
- für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 - für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 - für forstliche Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 - für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - zu Lehrzwecken;
 - zur Besucherlenkung und
 - für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(4) Im Bereich des Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« bedürfen alle Maßnahmen des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 6

Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und der Schonwälder »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn« umfasst das Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und die Schonwälder »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«.

(2) Schutzzweck des *Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 67, 73 und 74 (je teilweise) und 75–78 (je ganz) mit einer Fläche von 216 ha ist

- die Sicherung und Erhaltung des naturnahen lebenden Hochmoores und der Moorwälder als prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG;
- die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Hochmoor-, Moorrandkiefern- und Moorrandfichtenwald-Ökosysteme mit ihren besonderen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der Hochmoorflächen und der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, die sich im Gebiet befinden.

(3) Schutzzweck des *Schonwaldes »Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 39, 41–44, 59, 62–65, 67, 71, 73–79, 95–98 (je ganz) und Abteilungen 35–37, 45–47, 53, 58, 60, 61, 66, 68, 69, 72, 99–102 (je teilweise); Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 89 (ganz) und 104 (teilweise), Distrikt VI, Abteilungen 10–12 (je ganz) und 13, 15 (je teilweise)) mit einer Fläche von 1338,9 ha ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für die Hoch- und Kammlagen des Nordschwarzwaldes typischen Waldgesellschaften als repräsentativer, großflächiger Landschaftsausschnitt; dazu zählt insbesondere:
 - die Erhaltung und Pflege bestehender naturnaher, strukturreicher Bergmischwälder;
 - die Überführung naturferner in möglichst naturnaher Wälder aus einheimischen Baumarten;
 - die Extensivierung der Bewirtschaftung auf Sonderstandorten.

2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen Waldbiotope mit ihren Tier- und Pflanzenarten; dazu zählt insbesondere:
- die Sicherung der floristisch und faunistisch höchst wertvollen Moorflächen gegen schädigende Randeinflüsse;
 - der Schutz des Auerwildes als Leitart für die strukturreiche Hochlagenwaldlandschaft.
- (4) Schutzzweck des *Schonwaldes »Blockmeer Oberes Rollwassertal«* (Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilung 104 (teilweise)) mit einer Fläche von 14,1 ha ist
- die Erhaltung und Sicherung des Blockmeeres im Oberen Rollwassertal mit seiner typischen Moos- und Flechtenvegetation.

§ 7

Verbote im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Im Naturschutzgebiet und in den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- a) nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und besonders geschützte und seltene Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören und
- e) Hunde frei laufen zu lassen.

2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
- e) im Naturschutzgebiet Waldwege und Fußwege anzulegen.

3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. *Weiter* ist es verboten:

- a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- d) auf Wegen mit gespurten Langlaufloipen zu reiten;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichnete und zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
- h) den Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb von Wegen zu betreten;
- i) im Bereich des Naturschutzgebietes und der besonders geschützten Waldbiotope nach § 24 a NatSchG oder § 30 a LWaldG Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Die Verbote des § 7 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- 1. für die natürliche Waldverjüngung und für die Bestandserhaltung seltener Moorpflanzen und trittempfindlicher Biotope angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
- 2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
- 3. Hochsitze nicht in besonders trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;

4. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen in nicht trittempfindlichen und nicht eutrophierungsgefährdeten Bereichen ist gestattet;
5. im Naturschutzgebiet keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden.
- (2) Die Verbote des § 7 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.
- (3) Das Verbot des § 7 Abs. 2 Ziffer 1 a) gilt nicht für das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Beerenfrüchten und Pilzen außerhalb des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«.
- (4) Das Verbot des § 7 Abs. 2 Ziffer 4 c) gilt nicht für das Reiten auf befestigten Fahrwegen über 3 m Breite außerhalb des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«.
- (5) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 9

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und im Schonwald »Kaltenbronn«:
 - Die plenterartigen Althölzer werden erhalten und gefördert. Diese Bestände haben in Bezug auf Struktur und Stufigkeit Leitbildfunktion für die Waldbewirtschaftung auf stabilen Standorten;
 - Diese Bestände werden möglichst langfristig erhalten;
 - Die kleinflächige natürliche Verjüngung ist der Regelfall;
 - In den Fichten- und Douglasienreinbeständen auf stabilen Standorten ist der An- und Vorbau von Buche und Tanne, die Pflanzung von Laubbäumen und die Saat von Birke möglich;
 - In den Nadelbaumreinbeständen auf sehr labilen (Moorrand-)Standorten im Naturschutzgebiet wird auf Eingriffe verzichtet, soweit es die Waldschutzsituation zulässt;
 - Die sich auf Sturmwurf- und Borkenkäferschadflächen einstellende Sukzessionsvegetation ist zu übernehmen;
- Naturnahe, strukturreiche Bergmischwälder werden angestrebt;
- Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. In Mischbeständen sind die Anteile von Fichten und nicht heimischen Baumarten sukzessive zu verringern;
- Markante und landschaftsprägende Einzelbäume sind möglichst zu erhalten;
- Die Alt- und Totholzanteile werden erhöht. Stehendes Totholz wird angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben; die spärlich vorkommenden Altbuchen sind möglichst zu erhalten;
- Die besonders geschützten Waldbiotope werden erhalten und gepflegt; in den Moorbereichen werden forstwirtschaftliche Eingriffe soweit wie möglich extensiviert;
- Der lichte Charakter der spirkendominierten Moorrandwälder im Naturschutzgebiet soll durch die Entnahme von Fichten erhalten werden;
- Die Vorkommen besonders geschützter Arten, vor allem des Auerwildes, werden bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigt; zur Erhaltung günstiger Auerwildhabitate wird die Kiefer sehr langfristig bewirtschaftet, Kiefernaturverjüngung und Heidelbeere werden gefördert;
- Auf der gesamten Fläche gelten die Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung der Landesforstverwaltung.

 2. Im Schonwald »Blockmeer Oberes Rollwassertal«:
 - a) im zentralen Blockmeerbereich:
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen werden nicht durchgeführt;
 - Wegebau findet nicht statt;
 - anfallendes Totholz verbleibt im Bestand
 - b) in den angrenzenden Altbeständen:
 - die Struktur der Althölzer soll erhalten werden. Auf regelmäßige Eingriffe ins Altholz wird verzichtet, soweit es aus Gründen des Forstschutzes möglich ist;
 - die Verjüngung erfolgt kleinflächig und natürlich;
 - die Bestände werden möglichst langfristig bewirtschaftet; die Nutzung erfolgt einzelstammweise;
 - im Übergangsbereich zu den Blockmeeren wird ein lockerer Bestandaufbau angestrebt;
 - die auflaufende Fichtennaturverjüngung wird zur Erhaltung der Bestandesstruktur periodisch zurückgenommen;
 - die typische Moos- und Flechtenvegetation wird bei der Bewirtschaftung besonders berücksichtigt;
 - stehendes Totholz wird angereichert.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Im Bereich der Naturschutzgebiete ist das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde herzustellen. § 4 und § 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bann- und Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umweltschutz.

§ 12

Befreiungen

Im Bereich der Naturschutzgebiete kann nach § 63 NatSchG die höhere Naturschutzbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen. Im übrigen Bereich des Schutzgebietes kann die höhere Forstbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Bannwäldern eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. in den Schonwäldern eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 14

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern« vom 21. Dezember 1995 bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Naturschutzgebietsverordnung »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 10 vom 4. Mai 1939,
2. die Naturschutzgebietsverordnung »Hohlohsee bei Kaltenbronn« des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 6 vom 19. Februar 1940,
3. die Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Mittleres Murgtal« des Landratsamtes Rastatt, zuletzt geändert am 21. Dezember 1995, für den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung »Hohlohsee bei Kaltenbronn«;
4. die im Anhang zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. April 1970 (Az.: 794.2-48) abgegebene Bannwalderklärung über den Bannwald »Wildseemoor« mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) und
5. die Schonwalderklärung »Blockmeer Oberes Rollwasertal« der Forstdirektion Karlsruhe vom 15. Juli 1985.

KARLSRUHE, den 22. Dezember 2000

Regierungspräsidium Karlsruhe
HÄMMERLE

Forstdirektion Freiburg
STÜBLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums**Freiburg über das Naturschutzgebiet****»Ortenberg« und der****Körperschaftsforstdirektion Freiburg über
den Schonwald »Ortenberg«**

Vom 16. Januar 2001

Auf Grund der §§ 21 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) sowie des § 32 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBL. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Deilingen, Landkreis Tuttlingen, Regierungsbezirk Freiburg, und der Gemeinde Ratshausen, Zollernalbkreis, Regierungsbezirk Tübingen, wird zum Naturschutzgebiet und Schonwald erklärt. Das Naturschutzgebiet und der Schonwald führen die Bezeichnung »Ortenberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet und der Schonwald haben eine Größe von rund 74,5 ha. Die Flächen der beiden Schutzgebiete sind identisch.

(2) Das Naturschutzgebiet und der Schonwald umfassen am Ortenberg ein zusammenhängendes Waldgebiet mit drei aufgelassenen Steinbrüchen. Auf Gemarkung Deilingen liegen die Flächen im Gewann Tann und auf Gemarkung Ratshausen im Gewann Buch.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden im Wesentlichen entlang des Tanneckweges, grenzt im Westen an das Baugebiet Nachtweid II und folgt dem östlichen Waldweg ca. 90 m. Von hier folgt sie in nördlicher Richtung der Grenze Wirtschaftswald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung (ehemals Großrutschung) bis zur Gemarkungsgrenze bzw. dem Waldweg Flurstück Nr. 2663 auf Gemarkung Ratshausen. Im Norden verläuft die Grenze im Wesentlichen entlang der Gemarkungsgrenze Deilingen. Auf Gemarkung Ratshausen, Gewann Buch, verläuft die Grenze im Norden entlang des Forstweges Flurstück Nr. 2663. Im Osten folgt die Grenze wieder der Gemarkungsgrenze Deilingen.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der Südgrenze von Flurstück Nr. 3422/1, die bis auf ein kurzes Stück mit dem Rainenweg zusammenfällt. Dann setzt sie sich nach Westen entlang des Weges Flurstück Nr. 3585/1 fort, bis sie einen weiteren Forstweg kreuzt und entlang dieses Weges dann am Südrand des Steinbruchs nach Süden umbiegt und dem Weg folgt, der annähernd am Ostrand von Flurstück Nr. 3422/2 verläuft.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und des Schonwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestand dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Tuttlingen, bei der Forstdirektion Freiburg und dem Staatlichen Forstamt Wehingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlo-

sen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet/Schonwald

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als ein für das Traufgebiet der Hohen Schwabenalb repräsentativer Hangabschnitt mit Mergelrutschhalden, Felsbildungen, reliktschen Pflanzengesellschaften und wertvollen Waldgesellschaften;
- als Lebensraum für eine Vielzahl seltener, überwiegend alpiner, z. T. stark gefährdeter Pflanzenarten, sowie seltener Tierarten;
- mit teilweise nicht genutzten, im Übrigen oft nur extensiv bewirtschafteten, reich strukturierten Wäldern und reliktschen Wildgrasfluren.

(2) Schutzzweck des Schonwaldes ist es,

- die standortgerechten Fichten-Tannen-Buchenwälder unter besonderer Berücksichtigung der seltenen und erhaltenswerten Bodenflora zu pflegen und zu verjüngen sowie Fichtenbestände mit Ausnahme des Fichten-Blockwaldes langfristig in naturnahe Mischbestände zu überführen;
- die Waldgersten-Tannen-Buchenwälder, die Linden-Ulmen-Ahornwälder sowie die Winkelseggen-Gräuelwälder und das bestehende Eibenvorkommen langfristig in ihrem Bestand zu sichern;
- die Waldbiotope 7818:0030 – 0037 und 0094 in ihrem Bestand langfristig zu sichern.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet/Schonwald

(1) Im Naturschutzgebiet und im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen, oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
4. zu zelten oder zu lagern;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
6. auf unbefestigten Wegen und auf befestigten Wegen mit einer Breite von weniger als 3 Meter zu reiten. Das

Reiten in Gruppen mit mehr als 8 Personen ist ebenfalls verboten.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet/Schonwald

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die bestehenden Altholzbestände in den Steillagen als Altholzinseln erhalten bleiben; der Auszug von Einzelbäumen (insbesondere Fichten) im Interesse der Waldverjüngung bleibt möglich;
2. in den ostwärts des östlichen Steinbruchs gelegenen Steilhangwäldern, d. h. in den dort wachsenden (Fichten)-, Tannen-Buchenwäldern, in den Waldgersten- (Fichten-Tannen-Buchenwälder) und in den Linden-Ulmen-Ahornwäldern nur Nutzungen im Rahmen von Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verjüngung der auf diesen Standorten typischen Bestandesstrukturen und Baumartenzusammensetzungen durchgeführt werden;
3. die Winkelseggen-Grauerlenwälder aus der regelmäßigen Nutzung genommen werden und langfristig als potenzielles Haselwildbiotop erhalten und gepflegt werden;
4. der im Norden des östlichen Steinbruchs gelegene Fichten-Blockwald weiterhin keiner regelmäßigen Nutzung unterliegt;
5. der Fichten-Kiefernbestand an der Sommerhalde durch truppweise Entnahme von Fichten lichter gestellt wird;
6. Fichtenbestände langfristig in naturnahe Mischbestände von (Fichten)-Tannen-Buchenwald bzw. laubholzreiche Mischbestände überführt werden;
7. im Bereich der Felsen, Schutthalden, Mergelrutschhalden und Blaugrashalden auf eine Förderung des Baumbewuchses verzichtet wird und einzelne, zu stark beschattende Bäume entfernt werden;
8. in allen Waldbeständen ein naturnaher Waldaufbau unter besonderer Berücksichtigung seltener, standorttypischer Baumarten gefördert wird;
9. Kahlhiebe eine Fläche von 0,5 ha nicht überschreiten;

10. bei der forstlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere stark gefährdeter Arten wie Amethyst-Schwengel, Eibe und Haselhuhn, größtmögliche Rücksicht genommen wird;
11. Wegeneubaumaßnahmen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
12. die Schutzbehandlung von Nadelstammholz nur mit zugelassenen Mitteln erfolgt.
- (2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass auf Magerrasen sowie grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald keine Fütterungsstellen und keine Kirtungen angelegt werden.
- (3) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte *Nutzung der Grundstücke und Gewässer* sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Schlussvorschriften

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und dem zuständigen Staatlichen Forstamt in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden, wobei das Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde herzustellen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 16. Januar 2001

Regierungspräsidium Freiburg

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Körperschaftsforstdirektion Freiburg

STÜBLER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung des Wasserbuchs auf das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Vom 1. Februar 2001

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Führung des Wasserbuchs nach § 113 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird für den Bereich des Rhein-Neckar-Kreises auf das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 1. Februar 2001

HÄMMERLE

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 10,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2000

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2001.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2000 **wird den Beziehern im März 2001 kostenlos** zugesandt.
